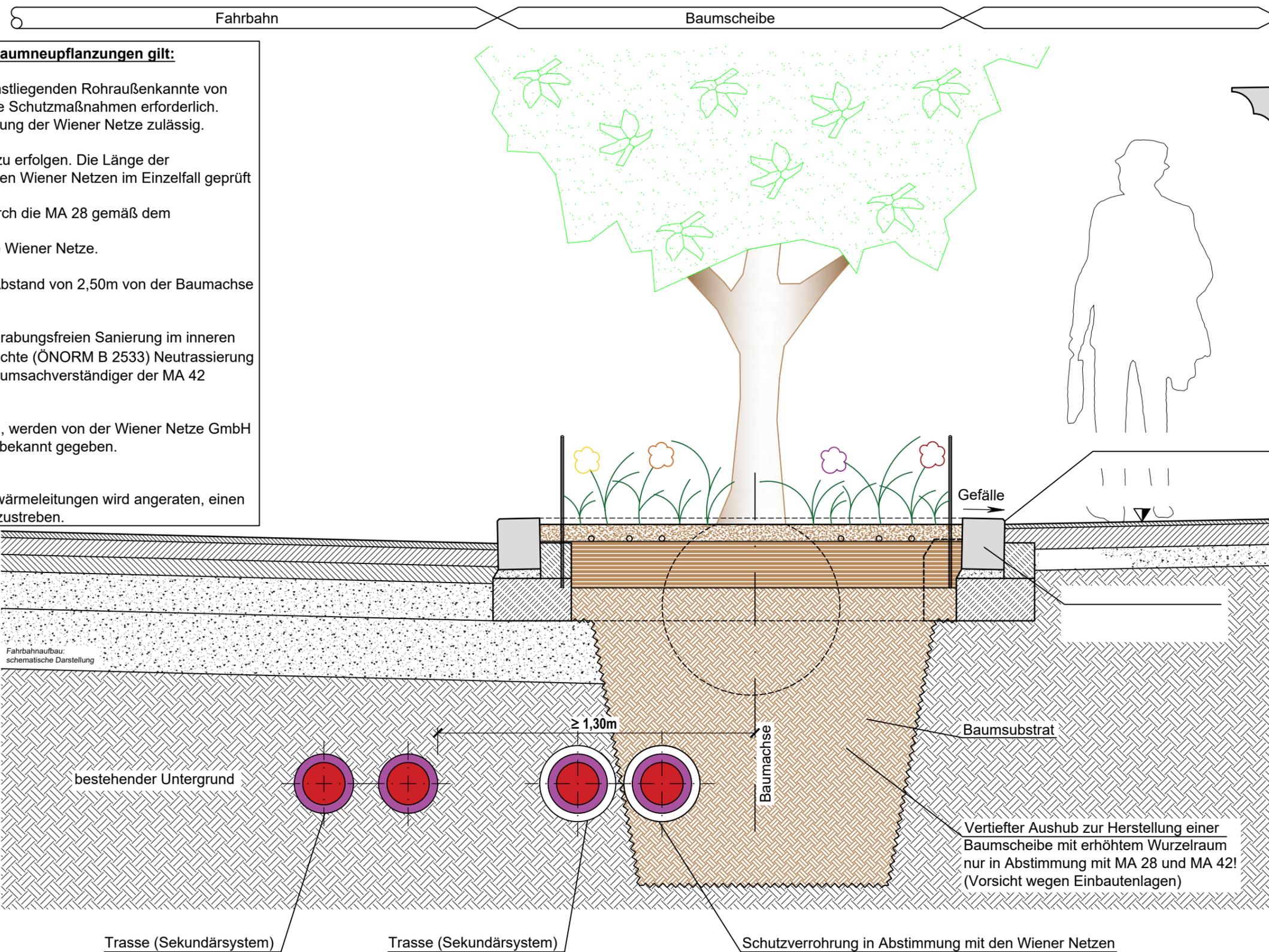


Regelblatt Baumschutzmaßnahmen im Bereich von Fernwärme- und Fernkälteleitungen (Sekundärsystem) bei neuen Baumstandorten (M 1:20)



Bei bestehenden Trassen (Sekundärsystem) und Baumneupflanzungen gilt:

Bei Abständen zwischen der Baumachse und der nächstliegenden Rohraußenkante von Fernwärme- und Fernkälteleitungen $\geq 1,30\text{m}$ sind keine Schutzmaßnahmen erforderlich. Abweichungen (geringere Abstände) sind bei Zustimmung der Wiener Netze zulässig.

Bei geringeren Abständen hat eine Schutzverrohrung zu erfolgen. Die Länge der Schutzverrohrung hat 5m zu betragen und muss von den Wiener Netzen im Einzelfall geprüft werden.

Die Kostentragung für die Schutzverrohrung erfolgt durch die MA 28 gemäß dem Verwaltungsübereinkommen.

Die Ausführung der Schutzverrohrung erfolgt durch die Wiener Netze.

Bei Abzweigleitungen (auch Hauszuleitungen) ist ein Abstand von 2,50m von der Baumachse zur fiktiven Künettenaußenkante erforderlich.

Im Sanierungsfall der Leitungen erfolgt dies mit einer grabungsfreien Sanierung im inneren Schutzbereich des Baumes oder es hat eine normgerechte (ÖNORM B 2533) Neutrassierung zu erfolgen. Ist eine Aufgrabung erforderlich, ist ein Baumsachverständiger der MA 42 heranzuziehen.

Für den konkreten Einzelfall abweichende Regelungen, werden von der Wiener Netze GmbH im Rahmen der Projekts- und Einbautenbesprechung, bekannt gegeben.

Hinweis:

Aufgrund der Wärmeentwicklung im Bereich von Fernwärmeleitungen wird angeraten, einen größtmöglichen Abstand bei Baumneupflanzungen anzustreben.